



Willkommen im virtuellen Raum

LUSIMA



Ihr Referent

Tim Kohler
Lexware Gold Partner
Diplom Betriebswirt (Steuern und Prüfungswesen)
Referent der Lexware Akademie und DHBW

Seite 2 | 12.07.2023

© Lusima GmbH Inhalte ohne rechtliche Gewähr, Irrtum vorbehalten

Schulungsunterlage und weitere Dokumente

LUSIMA

Sie erhalten die Schulungsunterlage und weitere, begleitende Dokumente per **E-Mail** zugeschickt.

Die Dokumente werden **im Laufe des heutigen Tages** zur Verfügung gestellt.



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Inhalte wurde in der Unterlage für Personenbezeichnungen das generische Maskulinum verwendet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle geschlechtlichen Identitäten.

Seite 3 | 12.07.2023

© Lusima GmbH Inhalte ohne rechtliche Gewähr, Irrtum vorbehalten

Agenda - Änderungen Pflegversicherung in der Lohnabrechnung

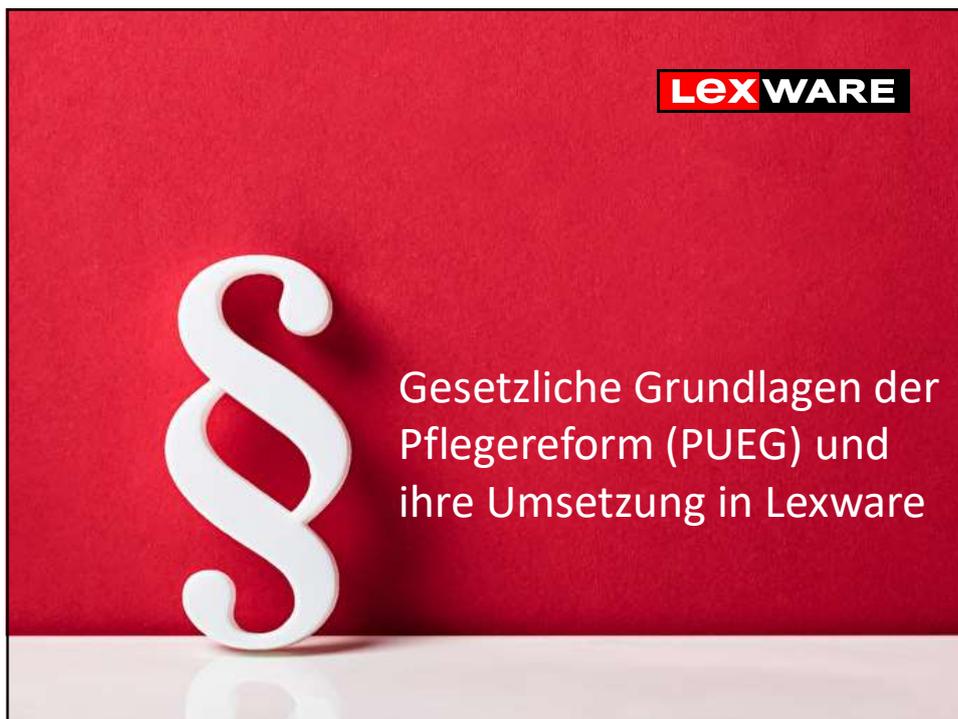
LUSIMA

	Folie Nr.
▪ Gesetzliche Grundlagen der Pflegereform (PUEG*) und ihre Umsetzung in Lexware	5
▪ Erhöhung Beitragssatz PV**	8
▪ Erhöhung Beitragszuschlag PV	9
▪ NEU - Einführung Abschläge PV für Kinder < 25 Jahren	13
▪ Nachweis der Elterneigenschaft (Wiederholung)	21
▪ Mitwirkungspflicht der Beschäftigten	22
▪ Zusammenfassung und praktische Vorgehensweise	23
▪ Folgen unzutreffender Beurteilung/Berechnung	26
▪ Leistungskurs Mathe ☺ - Berechnungsbeispiele und Aufteilung der Beiträge	27
▪ Sonderfall: Übergangsbereich / Midijob	30
▪ Aufgaben und Antworten	32

* PUEG – Pflegeunterstützung- und Entlastungsgesetz
** PV = Pflegeversicherung

Seite 4 | 12.07.2023

© Lusima GmbH Inhalte ohne rechtliche Gewähr, Irrtum vorbehalten



LUSIMA

Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG)

- Inkrafttreten 1. Juli 2023 mit folgenden Zielen
 - I. Leistungsverbesserungen für Pflegebedürftige
 - II. Stabilisierung der sozialen Pflegeversicherung
 - III. Verbesserung der Arbeitsbedingungen für beruflich Pflegende
 - IV. Zugleich Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 07.04.2022
„Die gleiche Beitragsbelastung der Eltern unabhängig von der Zahl ihrer Kinder ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt“
 - Einführung der **Beitragsatzdifferenzierung** nach der Anzahl der Kinder

Keine Auswirkung
I – III
auf die Entgeltabrechnung!

Verbesserungen müssen finanziert werden...



Seite 6 | 12.07.2023

© Lusima GmbH Inhalte ohne rechtliche Gewähr, Irrtum vorbehalten

Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG)

Finanzierung der PUEG durch

- Erhöhung des **Beitragssatzes** zur Pflegeversicherung (s. Folie 8)
- Erhöhung des **Beitragszuschlags** für „Kinderlose“ (PV-Zuschlag, s. Folie 9-12)



Parallel

- Reduzierung der Beiträge zu PV durch Einführung der **Beitragssatzdifferenzierung** nach Anzahl der Kinder (s. Folie 13-20):
 - Ab 01.07.2023 gelten gestaffelte **PV-Abschläge** bei Kindern im Alter bis zur Vollendung der 25. Lebensjahres.
 - Die **PV-Abschläge** gelten erst bei mindestens 2 Kindern < 25 Jahren.

Erhöhung Beitragssatz PV zum 01.07.2023

- Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung erhöht sich von 3,05 % auf **3,4 %**.
- Der **Arbeitgeberanteil** beträgt stets
 - in Sachsen 1,2%
 - in anderen Bundesländern 1,7%
- Das **Juli-Update** von **Lexware** bringt die Aktualisierung mit.
- **Menü:** Verwaltung / Gesetzliche Rechengrößen Bundesländer

Bundesländerangaben			
Bundesland	Baden-Württemberg	Gültigkeitszeitraum	01.07.2023 - offen
Sozialversicherung Rechengrößen zur Sozialversicherung			
Steuer			
Kirchensteuer			
Allgemeine Rechengrößen			
	Beitragssatz	Beitragsbemessungsgrenze...	Bezugsgröße Jahr
Krankenversicherung allgemein	14,60 %	59.850,00 EUR	
Rentenversicherung	18,60 %	87.600,00 EUR	40.740,00 EUR
Arbeitslosenversicherung	2,60 %	87.600,00 EUR	40.740,00 EUR
Pflegeversicherung	3,40 %	59.850,00 EUR	

Erhöhung Beitragszuschlag PV ab 01.07.2023

- Der PV-Zuschlag (Zuschlag für „Kinderlose“) erhöht sich von 0,25 % auf **0,6 %**.
- Den Zuschlag trägt immer der **Arbeitnehmer alleine**, der Arbeitgeber beteiligt sich nicht.
- Das **Juli-Update** von **Lexware** bringt die Aktualisierung mit.
- **Menü:** Verwaltung / Gesetzliche Rechengrößen Bundesländer

Weitere Rechengrößen	
Geringverdiengrenze mtl.	<input type="text" value="325,00"/> EUR
Bis zu dieser Verdienstgrenze trägt der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge allein.	
Arbeitnehmerbeitrag zur Krankenversicherung	<input type="text" value="7,30"/> % + halber individueller Zusatzbeitrag
PV-Beitragszuschlag für Kinderlose	<input type="text" value="0,60"/> %

Regelungen rund um den PV-Zuschlag

Wiederholung

- Die Regelungen rund um den PV-Zuschlag gelten **weitgehend unverändert** seit seiner Einführung im Jahr **2005**.
- Folgende Beschäftigte zahlen den PV-Zuschlag **prinzipiell nicht**
 - Beschäftigte, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - Beschäftigte, die vor dem 01.01.1940 geboren sind
 - Wehrdienstleistende
 - Bezieher von Arbeitslosengeld II / Bürgergeld
- PV-Zuschlag wird erst **ab dem Folgemonat nach Vollendung des 23. Lebensjahres** erhoben (wenn die Elterneigenschaft nicht nachgewiesen wird. Lexware Scout erinnert!).
- Für die Berechnung des Lebensalters wird der Tag der Geburt mit eingerechnet:

Geburtstag	Vollendung des 23. Lebensjahres	Erhebung des PV-Zuschlags ab
15.07.2000	14.07.2023	01.08.2023
31.07.2000	30.07.2023	01.08.2023
01.08.2000	31.07.2023	01.08.2023

- **Hinweis!** Diese Betrachtungsweise gilt auch für die **neuen PV-Abschläge** (s. Folie 13 und 15)

Regelungen rund um den PV-Zuschlag

Wiederholung

- Vom PV-Zuschlag sind Beschäftigte **befreit**, die ihre **Elterneigenschaft** als
 - leibliche Eltern
 - Adoptiv- bzw. Stiefeltern oder
 - Pflegeeltern**nachweisen können.**
- Es ist unbedeutend, wo das Kind geboren ist (Inland/Ausland), wo es wohnt oder sich aufhält.
- Liegt die Elterneigenschaft einmal vor, bleibt sie lebenslänglich wirksam, auch wenn das Kind verstorben ist.
- Elterneigenschaft kann bei weiteren (als zwei) Elternteilen gegeben werden (z.B. bei Scheidung ist ein Kind ein leibliches Kind und danach bei Wiederheirat eines Elternteils ein Stiefkind).

Regelungen rund um den PV-Zuschlag

Wiederholung

- Formen der Nachweise und Pflicht zur Aufbewahrung ergeben sich aus den GKV-Hinweisen vom 07. November 2017.
- **Die Nachweise waren und bleiben Bestandteil der DRV-Prüfungen!**
- Für **Vorlagefristen** seitens der Beschäftigten gelten besondere Regelungen (Pkt. 3.3 der GKV-Hinweise, z.B. Nachweis einer Neugeburt kann innerhalb von 3 Monaten erfolgen und wirkt sich rückwirkend ab dem Monat der Geburt aus = Korrekturaufwand).
- Besonderheiten für **Adoptiv- und Stiefeltern** sind zu beachten (Pkt. 2.5.3 und 2.5.4 der GKV-Hinweise.
Hier gilt eine Anknüpfung an den Anspruch auf Familienversicherung für das Kind).
- Besonderheiten für **Pflegeeltern** sind zu beachten (Pkt. 2.5.5. der GKV-Hinweise).
 - Korrekte Beurteilung ohne Rücksprache mit Jugendämter bzw. Krankenkassen fast unmöglich!



Grundsätzliche Hinweise
zum Beitragszuschlag für Kinderlose
und
Empfehlungen
zum Nachweis der Elterneigenschaft
vom 7. November 2017

NEU: PV-Abschlag bei Kindern im Alter < 25 Jahren



- Ab **2** Kindern im Alter < 25 Jahren, reduziert sich der AN-Anteil am PV-Beitrag um **0,25%**
- Ab **3** Kindern im Alter < 25 Jahren, reduziert sich der AN-Anteil am PV-Beitrag um **0,50 %**
- Ab **4** Kindern im Alter < 25 Jahren, reduziert sich der AN-Anteil am PV-Beitrag um **0,75 %**
- Ab **5** Kindern im Alter < 25 Jahren, reduziert sich der AN-Anteil am PV-Beitrag um **1,00 %**

NEU: PV-Abschlag bei Kindern im Alter < 25 Jahren

- Die PV-Abschläge können von
 - leiblichen Eltern,
 - Adoptiv-, Stief- sowie von
 - Pflegeeltern
 in Anspruch genommen werden.
- Alle Details in GKV-Hinweisen vom 21.06.2023



- **Besonderheiten für Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern sind zu beachten! Korrekte Beurteilung ohne Rücksprache mit Jugendämter oder Krankenkassen fast unmöglich!**

NEU: PV-Abschlag bei Kindern im Alter < 25 Jahren

- Der PV-Abschlag entfällt **ab dem Folgemonat nach Vollendung des 25. Lebensjahres.**
- Für die Berechnung des Lebensalters des Kindes wird der Tag der Geburt mit eingerechnet.



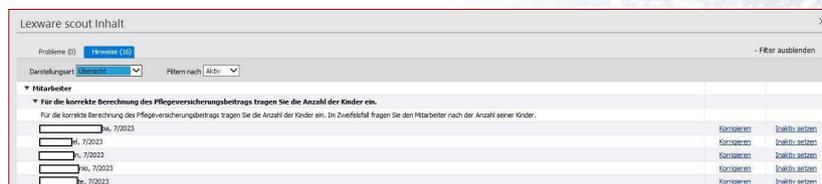
Beispiele:

Geburtstag	Vollendung des 25. Lebensjahres	Wegfall des PV-Abschlags ab
15.07.2000	14.07.2025	01.08.2025
31.07.2000	30.07.2025	01.08.2025
01.08.2000	31.07.2025	01.08.2025

NEU: PV-Abschlag bei Kindern im Alter < 25 Jahren

Lexware

- Das **Juli-Update** von Lexware bringt die entsprechende Aktualisierung.
- Beim **Monatswechsel zum Juli** listet Lexware Scout alle Beschäftigten auf, für die die neuen Regelungen in Frage kommen können.
- **Achtung!** Es sind lediglich Hinweise, keine Probleme!



- **Hinweis!** Falls Lexware Scout auch ausgetretene Mitarbeiter auflistet, gehen Sie wie folgt vor. Das Problem wird mit dem Update im November behoben.
[Update Juli 2023: unberechtigter Lexware scout-Hinweis für in 2023 ausgetretene Mitarbeiter | Lexware \(hgops.de\)](#)

NEU: PV-Abschlag bei Kindern im Alter < 25 Jahren

Vorgehensweise in Lexware – Variante I

- Mitarbeiterstammdaten → Kartei „Kassen“
- Variante I
 - Anzahl der Kinder im Alter < 25 Jahren wird ohne weitere Angaben ausgewählt:

- DSGVO-konforme Darstellung, falls der Beschäftigte keine weiteren Angaben über die Kinder macht/machen möchte (beachte Hinweise Folie 22).
- Nachteil / Risiko: Beschäftigte und/oder Abrechnungsstelle (Arbeitgeber/Lohnbüro) müssen das Alter der Kinder **außerhalb der Lexware-Software** eigenständig überwachen und beim Erreichen des 25. Lebensjahres die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder manuell anpassen.

NEU: PV-Abschlag bei Kindern im Alter < 25 Jahren

Vorgehensweise in Lexware – Variante II

- Variante II
 - Beschäftigte macht genaue Angabe bzgl. der zu berücksichtigenden Kinder.
 - Nicht nur Anzahl der Kinder im Alter < 25 Jahren kann erfasst werden, sondern auch **Nachname, Vorname und Geburtstag:**

	Name	Vorname	Geburtsdatum
Löschen	Meier	Marika	28.09.1999
Löschen	Meier	Tim	16.03.2008
Löschen	Meier	Carolin	02.11.2012

- Vorteil: Lexware prüft das Erreichen der Altersgrenzen und bringt einen Hinweis sobald ein der genannten Kinder das 25. Lebensjahr vollendet (Eintrag muss dann vom Anwender gelöscht werden).

NEU: PV-Abschlag bei Kindern im Alter < 25 Jahren

- Lexware Scout prüft, ob die Eingaben plausibel sind und bringt entsprechende Hinweise.

Beispiel:

Die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder wurde mit 2 angegeben.

Anzahl Kinder unter 25 Jahren (PV)

Zugleich wurden in der Tabelle drei Kinder im Alter < 25 Jahren erfasst.

Angaben zu den Kindern			
Tragen Sie nur die Kinder ein, die das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben. Kinder über 25 Jahren werden bei den Pflegeversicherungs-Abschlägen nicht berücksichtigt.			
	Name	Vorname	Geburtsdatum
<input type="button" value="Löschen"/>	Meier	Manika	28.09.1999
<input type="button" value="Löschen"/>	Meier	Tim	16.03.2006
<input type="button" value="Löschen"/>	Meier	Carolin	02.11.2012

Lexware Scout meldet:

Lexware scout Inhalt

Probleme (0) Hinweise (3)

Darstellungsart Filtern nach

▼ **Mitarbeiter**

▼ **Die Anzahl der Kinder unter 25 Jahren stimmt nicht mit den Angaben zu den Kindern überein. Bitte prüfen und ändern Sie Ihre Angaben.**

Die Anzahl der Kinder unter 25 Jahren stimmt nicht mit den Angaben zu den Kindern überein. Bitte prüfen und ändern Sie Ihre Angaben.

Meier Peter, 7/2023

NEU: PV-Abschlag bei Kindern im Alter < 25 Jahren

Besonderheit bei Beschäftigten unter < 23 Jahren

- Beschäftigte, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind vom PV-Zuschlag **grundsätzlich** befreit, unabhängig davon ob sie schon Eltern sind oder nicht (s. Folie 10).
- Besteht jedoch **bereits vor der Vollendung des 23. Lebensjahrs die Elterneigenschaft**, greift die Regelung der PV-Abschläge.
- Ab Juli-Update sind in Lexware die entsprechenden Optionen verfügbar.

Elterneigenschaft wurde nachgewiesen

Anzahl Kinder unter 25 Jahren (PV)

Angaben zu den Kindern			
Tragen Sie nur die Kinder ein, die das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben. Kinder über 25 Jahren werden bei den Pflegeversicherungs-Abschlägen nicht berücksichtigt.			
	Name	Vorname	Geburtsdatum
<input type="button" value="Löschen"/>	Jung	Michael	21.12.2022
<input type="button" value="Löschen"/>	Jung	Sabine	21.12.2022

Beispiel:

Angelika Meier ist 19 Jahre alt und hat zwei einjährige Kinder (Zwillinge). Sie hat Anspruch auf den PV-Abschlag von 0,25%.

Nachweis der Elterneigenschaft - Wiederholung

- Mögliche Nachweisformen im Original oder in Kopie (Pkt. 3.4.1 der GKV-Hinweise v. 07.11.2017)
 - Geburtsurkunde bzw. internationale Geburtsurkunde
 - Abstammungsurkunde
 - Auszug aus dem Geburtenbuch des Standesamtes
 - Vaterschaftsanerkennungs- und Vaterschaftsfeststellungsurkunde
 - Adoptionsurkunde
 - Kindergeldbescheid
 - Kinderfreibetrag in ELSTAM (**Achtung, reicht nicht für den PV-Abschlag, da das Geburtsdatum des Kindes nicht bekannt ist**)
 - Sterbeurkunde des Kindes
 - und weitere

Mitwirkung der Beschäftigten Arbeitsrechtliche Konsequenzen

- Die Beschäftigten sind zur Mitwirkung bei der Erteilung der notwendigen Auskünfte (Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder und ihr Alter) verpflichtet (§ 28o SGB IV).
- Nichteinhaltung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und ist mit Bußgeld belegt (§ 111 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 4 SGB IV).
- Falsche Angaben führen zur Verletzung der arbeitsrechtlichen Pflichten mit Schadenersatzansprüchen und arbeitsrechtlichen Konsequenzen.

Allerdings.....

- Im Zeitraum 01.07.2023 bis 30.06.2025 gilt ein vereinfachtes Nachweisverfahren für Kinder < 25 Jahren.
- Auf die Vorlage und die damit verbundene Prüfung konkreter Nachweise wird verzichtet.
- Ab 01.07.2025 soll ein funktionierendes, zentrales, digitales System für das Nachweisverfahren eingeführt werden.

Zusammenfassung und praktische Vorgehensweise

Umgang mit den häufigsten Abrechnungsfällen

Beschäftigungsart	Personen- gruppe	Kommentar
„Normalos“ ☺ gesetzlich pflichtversichert oder gesetzlich freiwillig versichert	101	Handlungsbedarf, da PV-pflichtig. Sowohl PV-Zuschlag als auch PV-Abschlag können relevant sein.
Auszubildende	102	Handlungsbedarf, da PV-pflichtig. Je nach Alter des Auszubildenden können sowohl PV- Zuschlag als auch PV-Abschlag relevant sein.
Praktikanten	105	Ob Handlungsbedarf besteht, hängt von der Art des Praktikums und vom Alter des Praktikanten ab.
Minijob	109	Kein Handlungsbedarf, da PV-frei
Kurzfristige Beschäftigung	110	Kein Handlungsbedarf, da PV-frei
Werkstudent	106	Kein Handlungsbedarf, da PV-frei

Zusammenfassung und praktische Vorgehensweise

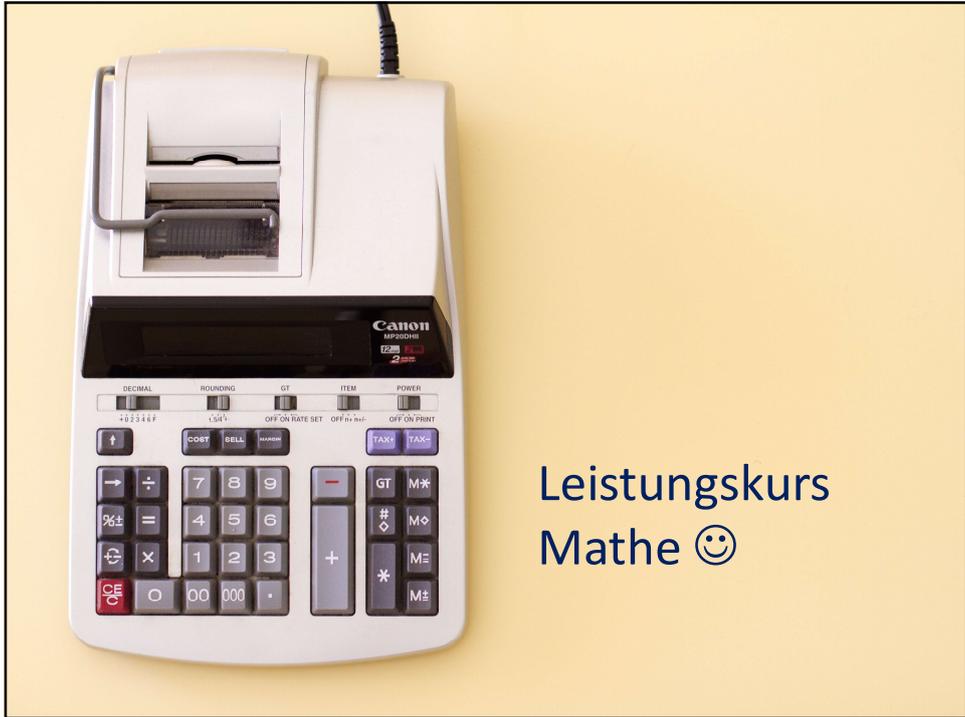
Umgang mit den häufigsten Abrechnungsfällen

Beschäftigungsart	Personen- gruppe	Kommentar
Altersvollrentner	119/120	Handlungsbedarf, da PV-pflichtig Sowohl PV-Zuschlag als auch PV-Abschlag können relevant sein.
Gesellschafter GF	997	Kein Handlungsbedarf, da in der Regel SV-frei Achtung! Handlungsbedarf bei freiwilliger gesetzlicher Versicherung und Abführung der Beiträge durch den Arbeitgeber.
Übungsleiter Selbständige Honorarkräfte	997	Kein Handlungsbedarf, da SV-frei

Merken!

Kein Handlungsbedarf besteht auch bei **privat versicherten** Arbeitnehmern.

Beim Beitrag für die private Pflegeversicherung spielen die Elterneigenschaft bzw. die Anzahl der Kinder keine Rolle.



Berechnung und Aufteilung des Gesamtbeitrags

LUSIMA

Arbeitnehmer	Beitrag ggf. mit Abschlag	davon AG-Anteil Sachsen	davon AG-Anteil andere Bundesländer	AN-Anteil	LEXWARE
ohne Kinder	4,00 %	1,2 %	1,7 %	2,3 %	PV (Beitrag/AN/Zu.) 3,40%/1,70%/0,60%
1 Kind oder mehr > 25 Jahren	3,40 %			1,7 %	PV (Beitrag/AN/Zu.) 3,40%/1,70%/-
2 Kinder < 25 Jahren	3,15 %			1,45 %	PV (Beitrag/AN/Zu.) 3,15%/1,45%/-
3 Kinder < 25 Jahren	2,90 %			1,20 %	PV (Beitrag/AN/Zu.) 2,90%/1,20%/-
4 Kinder < 25 Jahren	2,65 %			0,95 %	PV (Beitrag/AN/Zu.) 2,65%/0,95%/-
5 Kinder < 25 Jahren	2,40 %			0,70 %	PV (Beitrag/AN/Zu.) 2,40%/0,70%/-
mehr als 5 Kinder < 25 Jahren	2,40%			0,70 %	PV (Beitrag/AN/Zu.) 2,40%/0,70%/-

Berechnung und Aufteilung des Gesamtbeitrags

Beispiel

Peter Meier hat 3 leibliche Kinder im Alter unter 25 Jahren.
Er ist bei der AOK Bayern versichert, sein Gehalt beträgt 3.000 €

Ermittlung der Entlastung dank Elterneigenschaft und PV-Abschlag:

Ohne Kinder hätte Herr Meier AN-Anteil zur PV i.H. v. **69 €** zahlen müssen ($1,7\% + 0,6\% = 2,3\%$ aus 3.000 €).

Mit drei Kindern im Alter unter 25 Jahren wird sein Beitrag um $2 \times 0,25\% = 0,5\%$ gekürzt und beträgt nur **36 €** ($1,7\% - 0,5\% = 1,2\%$ aus 3.000 €. PV-Zuschlag 0,6 % ist nicht relevant).

RV - Brutto	AV - Brutto	KV - Beitrag	PV - Beitrag	RV - Beitrag	AV - Beitrag	SV - rechtl. Abzüge
3.000,00 EUR	3.000,00 EUR	242,70 EUR	36,00 EUR	279,00 EUR	39,00 EUR	596,70 EUR
Σ 3.000,00 EUR	Σ 3.000,00 EUR	Σ 242,70 EUR	Σ 36,00 EUR	Σ 279,00 EUR	Σ 39,00 EUR	Σ 596,70 EUR

AG-Anteil beträgt 51 € (1,7 % aus 3.000 €), wie man z.B. im Lohnjournal sehen kann.

Juli 2023														Lohnjournal					
Pers-Nr.	Name	Zeitraum	KK	KV	RV	AV	PV	Gesamt-Brutto	Steuer-Brutto	SV-Brutto	Lohnsteuer	Kirchensteuer	SoLz	KV	RV	AV	PV	Netto-gehalt	
Meier, Peter		01-31.07.2023	AOK E	1	1	1	1	3.000,00	3.000,00		0,00	0,00	0,00	AN	242,70	279,00	39,00	36,00	2.403,30
			mei											AG	242,70	279,00	39,00	51,00	

Seite 29 | 12.07.2023

© Lusima GmbH Inhalte ohne rechtliche Gewähr, Irrtum vorbehalten

PV-Berechnung im Übergangsbereich / Midijob

Besonderheit

WIEDERHOLUNG

- Im Übergangsbereich liegt das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt zwischen 520,01 € und 2.000 €.
- Für die Ermittlung des SV-Beiträge wird **nicht das tatsächlich erzielte** Arbeitsentgelt, sondern ein **ermäßigtes**, mithilfe von **zwei Formeln** ermitteltes Entgelt herangezogen:
 - das ermäßigte Gesamtentgelt (fiktives Arbeitsentgelt **I**)
 - das ermäßigte Entgelt zur Ermittlung der AN-Anteile (fiktives Arbeitsentgelt **II**)

NEU

- **PV-Beitrag AN-Anteil** und **PV-Abschlag** basieren auf dem fiktiven Arbeitsentgelt **II**.
- **PV-Zuschlag** für Kinderlose basiert auf dem fiktiven Arbeitsentgelt **I**.

Seite 30 | 12.07.2023

© Lusima GmbH Inhalte ohne rechtliche Gewähr, Irrtum vorbehalten

LUSIMA

PV-Berechnung im Übergangsbereich

Beispiel 1
Das regelmäßige Arbeitsentgelt beträgt 1.800 €, keine Kinder.

Berechnungen
Das fiktive Arbeitsentgelt **I** beträgt 1.778,37 €.
Das fiktive Arbeitsentgelt **II** beträgt 1.729,73 €.

PV-Beitrag AN-Anteil beträgt 1,7 % aus 1.729,73 € = 29,41 €
PV-Zuschlag für Kinderlose beträgt 0,6 % aus 1.778,37 €

Zusammen **40,08 €**.

PV Brutto	1.778,37
PV Brutto EZ	0,00
PV Brutto AN ÜB	1.729,73
PV Brutto KuG	0,00
PV Brutto Gesamt	1.778,37
PV Anteil - AN	40,08
PV Anteil - AG	31,05

Beispiel 2
Das regelmäßige Arbeitsentgelt beträgt 1.800 €, 3 Kinder, davon 2 unter 25 Jahren.

Berechnungen
Das fiktive Arbeitsentgelt **I** beträgt 1.778,37 €.
Das fiktive Arbeitsentgelt **II** beträgt 1.729,73 €.

PV-Zuschlag für Kinderlose entfällt komplett.
PV-Beitrag AN-Anteil beträgt 1,2 % aus 1.729,73 € = **20,76 €**.

PV Brutto	1.778,37
PV Brutto EZ	0,00
PV Brutto AN ÜB	1.729,73
PV Brutto KuG	0,00
PV Brutto Gesamt	1.778,37
PV Anteil - AN	20,76
PV Anteil - AG	31,05

Seite 31 | 12.07.2023 © Lusima GmbH Inhalte ohne rechtliche Gewähr, Irrtum vorbehalten

LUSIMA

Wissenstest

Aufgabe 1
Ein Kind ist am 15.03.2000 geboren.

Frage
Wann vollendet das Kind das 25. Lebensjahr und ab wann besteht kein Anspruch auf den PV-Abschlag mehr?

Antwort
Das Kind vollendet das 25. Lebensjahr am 14.03.2025. Ab 01.04.2025 (Folgemonat nach Vollendung des 25. Lebensjahres) entfällt der Anspruch auf den PV-Abschlag.

Aufgabe 2
Steffi Müller teilt ihrem Arbeitgeber mit, dass sie 3 Kinder im Alter unter 25 Jahren hat. Dem Arbeitgeber liegt die Geburtsurkunde nur eines der drei Kinder vor.

Frage
Darf der Arbeitgeber ab Juli 2023 den PV-Abschlag in der Abrechnung berücksichtigen und wenn ja, in welcher Höhe (%)?

Antwort
Ja, er darf. Bis zum 30.06.2025 gilt ein vereinfachtes Nachweisverfahren. Auf die Vorlage konkreter Nachweise darf verzichtet werden. Der PV-Abschlag beträgt 0,5 %.

Seite 32 | 12.07.2023 © Lusima GmbH Inhalte ohne rechtliche Gewähr, Irrtum vorbehalten

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Bildnachweis
Panthermedia (Seite 2, 3, 5, 6)
Fotolia (Seite 7)
Unplash (Titelseite, Seite 13, 15, 26, 27, 30)